

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 143.

Dienstag, den 23. Mai.

1843.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 24. Mai 1843 Abends 6 Uhr öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Es kommen zur Berathung: Communicat E. E. Hochw. Rath's und Deputationsgutachten, eine Nachverwilligung zur Reparatur des Reitstalles und der Reithahn betr. — Antrag eines Mitgliedes auf Erörterung der künftigen Verhältnisse der städtischen Armenversorgung zu dem Universitätsalmsensfiscus. — Antrag eines Mitgliedes auf Verwendung für Verschönerung des Königsplatzes. — Communicat E. E. Hochw. Rath's, die Wiederbesetzung einer Thorschreiberstelle, und ein Recommunicat desselben, das Verhältniß der Preßpolizei-Strafgelder zum dießfalligen städtischen Expeditionsaufwande betr. —

II. Freimüthige Beleuchtung einer örtlichen Angelegenheit.

Es haben sich in jüngster Zeit Stimmen für und wider den zu wählenden Platz zum Baue einer katholischen Kirche in Leipzig erhoben. Der Platz ist von geringem Belange, denn so wie sich die öffentliche Stimme und allgemeine Stimmung gegen den ersten unpassend gewählten Platz erhoben hat, wird sie auch jedes ungewöhnliche Handeln, jeden unterlassenen Schritt, jedes dem Allgemeinen schadende und zuweilen befremdliche Sonder-Interesse vor das Forum der Öffentlichkeit rufen, um es vor dem erhabenen Richterstuhle der öffentlichen Meinung, die keine Autokratie kennt, keine Nebeninteressen verwerthet, sondern, unterstützt von Capacitäten jeder Art, aus gesund praktischen Ansichten lobend anerkennt oder tadelnd verwirft, beurtheilen zu lassen.

Aber wichtiger als der Platz zum Baue der steinernen Kirche drängen sich uns ganz andere, wichtigere Punkte in Bezug auf die, einen Theil von Leipzigs Bewohnern so sehr nahe angehende Angelegenheit auf. Wo ist bei diesem wichtigen Unternehmen der Platz der am meisten interessirten Personen, der lebendigen Kirche, der katholischen Gemeinde? Sie hat gar keinen!!

Mit Erstaunen vernehmen wir von mehreren Seiten, daß im Auslande gesammelt wird und Summen eingehen, daß vom Kaufe eines Platzes die Rede ist, daß überhaupt gehandelt, gesorgt, entschieden wird.

Wenn wir nun auch diese waltende Güte, Mühe, Umsicht dankbarlichst anerkennen müssen, müssen wir doch auch dieses bis jetzt beobachtete Handeln in dieser Angelegenheit vor jenen ernstlichen Richterstuhl laden, da es weder mit dem bessern Geiste der Zeit, noch mit dem Geiste eines constitutionell gebildeten Volkes passenden Schritt geht.

Hoffentlich wird doch wohl Niemand beifallen, behaupten zu wollen, daß der Bau einer katholischen Kirche in Leipzig Jemand mehr interessire, als der katholischen Gemeinde dieses Ortes! Nun bis jetzt hat man außer einer vorläufigen, zu

keinem der neuern Resultate führenden Besprechung, vor einem Jahre diese am meisten interessirte Körperschaft gänzlich ignoriert!

Ist dies dem Geiste der Zeit und des constitutionellen Bürgerrechts angemessen? Und wenn man sich auch für überzeugt hält, daß die obersten Behörden gerecht, gut und weise sind, darf sich eine deshalb isoliren und frei handeln, ohne die wohlthätige Controle derer, für die sie handelt?! Die hohe Staatsregierung, welche, wie jeder vernünftige Sachse mit Begeisterung sagen muß, — abgesehen von den utopischen, der Sachlage nach unpassenden und unausführbaren Anforderungen, — in den Schranken, in welche sie durch die Stellung nach Außen gezwungen ist, gewiß die weiseste, gerechteste und rechtlichste ist, befindet sich dennoch in dem Verhältnisse, daß ihr Die beratend, unterstützend und wehrend zur Seite stehen, für die sie handelt.

Wenn die höchste Instanz also gestellt ist, kann keine untere Behörde eine Ausnahme machen wollen, und wenn auch die obere Behörde der Katholiken in rein kirchlichen Beziehungen einer würdigen Unabhängigkeit sich erfreut, so ist dies doch in materieller Beziehung nie und nimmermehr der Fall, sondern sie hat sich dann im Geiste des constitutionellen Lebens zu bewegen, d. h. beim Handeln die beratend an ihre Seite zu rufen, für die sie handelt. Die beste, die wohlthätigste Handlung in diesem Sinne ist paralytisch, unkräftig, gehaltlos, wenn sie ohne diese Weihe ausgeführt worden ist, und wir haben in den letzten Zeiten und Jahren genug Beweise gehabt, daß solche, des einzigen Fundamentes entbehrende Handlungen als nicht geschehen betrachtet worden sind.

Vielleicht beruft man sich darauf, daß alle diese Beispiele sich nur auf Land, Stadt oder vielleicht auf Dorf beziehen; nun wenn sich der Segen des veredelten Lebens nicht auf alle Verhältnisse erstreckte, würde es nur ein Bruchstück, ein Privatvorzug, keine allgemeine Wohlthat sein.

Und noch wäre es anders, wenn es eine Angelegenheit wäre, bei welcher die Betheiligten gar nicht in Frage kämen.